

Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von Banken, Effektenhändlern und Finanzgruppen zur Durchführung der Aufsichtsprüfung

Ausgabe vom 6. Februar 2019

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von Banken, Effektenhändlern und Finanzgruppen zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Erhebungsformulare: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und Berichterstattungsvorlage. Sie enthält ausserdem Hinweise zur Prüfungsdurchführung.

I. Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Erhebungsformulare basieren auf dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut separate Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und Gesuchplattform (nachfolgend „EHP“)¹ zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfgesellschaft die Risikoanalyse und die Prüfstrategie direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP. Die Einreichung der Formulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP. Eine Signierung (qualifiziert elektronisch oder physisch) des aus technischen Gründen erforderlichen Lieferscheins ist nicht notwendig. Die unsignierten Lieferscheine können der FINMA per E-Mail an digital@finma.ch eingereicht werden (auch Sammelreichung möglich).
- Die aufsichtsrechtliche Berichterstattung für das Prüfjahr 2018² (mit Einreichung bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. bis Ende April

¹ vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchplattform;
Login: <https://portal.finma.ch/auth-login/portal?lang=de>

² Prüfjahre beginnend im Kalenderjahr 2018

2019) ist wie bisher auf Basis der inhaltlich unveränderten Berichtsvorlage³ zu erstellen, anschliessend jedoch ebenfalls über die EHP einzureichen. Details zur Einreichung der Berichterstattung 2018 finden sich in Kapitel IV, Abschnitt II.1.

- Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Formularen notwendig werden, kann dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitgeteilt werden. Die Formulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen erneut einzureichen.
- Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.
- Die mit Stern (*) gekennzeichneten Felder stellen Pflichtfelder dar und sind vor Einreichung der Erhebung zwingend auszufüllen.
- Ist im Erhebungsformular das Prüfwahljahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüfwahljahres.
- Allgemeine Informationen zur Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, dem Status einer Erhebung, der Berechtigungsverwaltung usw. finden sich in der Online Hilfe⁴ der EHP auf der Internetseite der FINMA.

II. Risikoanalyse Banken und Effekthändler

II.1 Generelle Bemerkungen zur Risikoanalyse Banken und Effekthändler

- Bei Instituten ohne Konzernaspekte wird nur der Teil „Einzelstufe“ ausgefüllt. Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur wird der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ auch ausgefüllt, wodurch grundsätzlich Einzel- und Konzernaspekte in einer Risikoanalyse adressiert werden. Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird lediglich der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ (Gruppenstufe) ausgefüllt, wodurch in solchen Fällen – unter Berücksichtigung der Risikoanalyse für den Bewilligungsträger auf Einzelstufe – mindestens zwei Risikoanalysen zu erstellen sind. Die auszufüllenden Teile der Risikoanalyse werden in Abhängigkeit der getroffenen Auswahl im Erhebungsformular (Stammdaten) angezeigt.
- Im Teil „Konsolidierte Aufsicht“ unter „Ergänzende Elemente“ erfolgt eine Adressierung in folgenden Fällen:

Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur werden Informationen erfasst, falls neben der in der Risikoanalyse auf Einzelstufe abgebildeten Gesellschaft weitere Gruppengesellschaften mit wesentlichen Geschäftsrisiken bestehen.

³ vgl. www.finma.ch > Überwachung > Branchenübergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Banken

⁴ vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Online Hilfe

Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird adressiert, aus welchen Gruppengesellschaften die wesentlichen Geschäftsrisiken stammen. Verweise auf separate Risikoanalysen auf Einzelstufe sind möglich.

II.2 Erläuterungen zu den zu erfassenden Informationen im Erhebungsformular „Risikoanalyse Banken und Effektenhändler“

- Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von belegenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).
- Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n / a“ gewählt.
- Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“.
- Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Rz 80 ff. FINMA-RS 13/3.
- Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.
- Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Rz 85 FINMA-RS 13/3.
- Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)**“). Dabei nummeriert sie die zehn grössten Risiken von 1 bis 10 (1 = schwerwiegendstes Risiko), wobei nur die Prüfgebiete bzw. Prüffelder auf Einzelstufe zu berücksichtigen sind.

III. Prüfstrategie Banken und Effektenhändler

III.1 Generelle Bemerkungen zur Prüfstrategie Banken und Effektenhändler

- Die generellen Bemerkungen zur Risikoanalyse gelten für die Prüfstrategie sinngemäss (vgl. oben).
- Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Rz 106 FINMA-RS 13/3 im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung von geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie für die einzelnen Zusatzprüfungen. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 bis 3 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.
- Prüfungen im Sinne von Rz 107.1 FINMA-RS 13/3 im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Modellen für operationelle Risiken, Kredit-, Gegenpartei-kredit- und Marktrisiken sind zu unterscheiden in Prüfungshandlungen für Modellneubewilligungen (i), Modelländerungen (ii) und Modellüberwachung (iii). Im Rahmen des Erhebungsformulars Prüfstrategie sind einzig Prüfungshandlungen für die Modellüberwachung zu berücksichtigen. Diese sind als Teil der Basisprüfung im jeweiligen Prüfgebiet, bzw. Prüffeld zu planen. Die für die Modellüberwachung geschätzten Prüfkosten/-stunden sind in die Schätzung zum entsprechenden Prüfgebiet bzw. Prüffeld einzubeziehen sowie zusätzlich unter „Anteil Stunden/Kosten für ‚Modellüberwachung‘ im Rahmen der Basisprüfung“ (als Davon-Zahl) auszuweisen. Exkurs: Prüfkosten für Modellneubewilligungen und Modelländerungen werden im Rahmen der nachgelagerten Prüfkosten-erhebung als „sonstiger aufsichtsrechtlicher Prüfaufwand“ zu erfassen sein.

III.2 Erläuterungen zu den zu erfassenden Informationen in der Erhebung „Prüfstrategie – Banken / Effektenhändler“

- Für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Rz 87.1 ff. FINMA-RS 13/3 zur Anwendung. Weicht die „**Aktuelle / geplante Intervention**“ von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen („**Begründung Prüfstrategie**“).
- Bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“ soll summarisch beschrieben werden, was in den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.
- Erstanwendung des 6-Jahres-Prüfzyklus (bei Nettorisiko "mittel") gemäss Rz 88 FINMA-RS 13/3 (Übergangsregelung bis und mit Prüfwahl 2021): Es ist grundsätzlich auf die letzte Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ abzustützen. Für Prüfgebiete bzw. -felder für welche in den letzten 6 Jahren keine Prüfung, sondern lediglich eine kritische Beurteilung durchgeführt wurde, ist längstens

innerhalb von 3 Jahren nach der letzten kritischen Beurteilung eine Prüfung vorzusehen (bspw. bei kritischer Beurteilung im Jahr 2017 ist eine Prüfung spätestens im Jahr 2020 notwendig). Prüfgebiete mit Nettorisiko mittel, für welche bisher keine Intervention durchgeführt wurde, sind im Jahr 2019 mit einer Prüfung abzudecken.

- Im Falle von Nachprüfungen im Sinne von Rz 110 FINMA-RS 13/3 ist dies im Feld „**Nachprüfung**“ des entsprechenden Prüfgebiets anzugeben und den betroffenen Mangel bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“ aufzuführen. Falls die Nachprüfung in einem Prüfgebiet erfolgt, in dem gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie im entsprechenden Jahr keine Intervention erforderlich ist, ist bei „**Aktuelle / geplante Intervention**“ „Keine“ zu wählen.
- Bei einer erstmaligen Prüfung nach Übernahme des Mandates liegt die Festlegung der Prüftiefe und/oder Periodizität – wo angebracht und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen – im Ermessen der Prüfgesellschaft (Angabe bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“).
- Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger (inkl. konsolidierte Aufsicht) Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei „**Zusatzprüfungen**“). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen.

IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung Banken und Effekthändler

IV.1 Generelle Bemerkungen zur Berichterstattung 2018 (i.d.R. per Ende April 2019) für Banken und Effekthändler

- Die Gliederung der Prüfergebnisse im Bericht orientiert sich an der Risikoanalyse und der Prüfstrategie. Die Prüfgesellschaften verwenden dabei die Struktur der auf der Internetseite der FINMA aufgeschalteten Berichtsvorlage und nehmen die notwendigen Anpassungen vor.
- Sind einzelne Aspekte in der Berichtsvorlage für Bewilligungsträger nicht anwendbar, so wird dies im Prüfbericht erwähnt. Grundsätzlich achtet die Prüfgesellschaft bei der Berichterstattung darauf, dass Wiederholungen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Die Berichterstattung berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und weist zukunftsgerichtet auf mögliche Herausforderungen hin.
- Rechnungsprüfung: Die FINMA erhält jährlich eine Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung gemäss Art. 728b Abs. 1 OR (siehe Anhang 18 FINMA-RS 13/3).

- Gemäss Art. 9 Abs. 2 FINMA-PV wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich.
- Die Prüfgesellschaft reicht die Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung innert 4 Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ein. Für den Fall einer konsolidierten Überwachung gilt die gleiche Frist. Innerhalb der Berichte auf Einzel- sowie Gruppenstufe dürfen bei ähnlichem Berichtsinhalt Verweise angebracht werden, sofern diese nicht irreführend sind oder die Aussage zum Prüfurteil verfälschen.
- Die Einreichung erfolgt über die EHP der FINMA in qualifiziert elektronisch signierter Form (als Anhang/Anhänge zur Erhebung „Aufsichtsrechtliche Berichterstattung 2018“). Falls keine qualifizierte elektronische Signatur durch den leitenden Prüfer und einen weiteren Prüfer mit Zeichnungsberechtigung möglich ist, ist über die EHP eine unsignierte elektronische Version des Berichts einzureichen. Zudem ist zusätzlich die Einreichung eines handschriftlich unterzeichneten Berichts über den Postweg erforderlich. Die bisherige Einreichung einer elektronischen Fassung auf einem Datenträger (z.B. CD) entfällt in jedem Fall.

IV.2 Erläuterungen zur Mindestgliederung Berichterstattung:

- Beanstandungen sowie Empfehlungen gemäss Art. 11 Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) werden vollzählig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Rating gemäss Erläuterungen in der Berichtsvorlage bzw. Rz 75.2 ff. FINMA-RS 13/3).
- Der Inhalt des Prüfberichts orientiert sich v.a. innerhalb des Kapitels „**Prüfergebnisse**“ an den vorgegebenen Prüfgebieten, Prüffeldern und Themen in der entsprechenden Prüfstrategie.
- Sind im Rahmen der durch die FINMA festgelegten Prüfstrategie in einem Berichtsjahr in einzelnen Prüfgebieten oder Prüffeldern aufgrund der Anwendung des Mehrjahresprüfzyklus keine Prüfungen durchgeführt worden, so hält dies die Prüfgesellschaft im Prüfbericht unter der jeweiligen Rubrik fest. Es wird angegeben, in welcher Aufsichtsperiode die letzten Prüfungshandlungen stattgefunden haben.
- Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aus der ergänzenden Berichterstattung werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende Berichterstattung im Prüfbericht unter Kapitel „**Weitere Bemerkungen**“ hingewiesen.
- Zur Berichterstattung bei Banken und Effektenhändlern sowie deren Finanzgruppen, falls eine konsolidierte Überwachung angezeigt ist, werden mindestens folgende Dokumente zusätzlich als „**Anhang**“ eingereicht:
 - Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat des Bewilligungsträgers gemäss Art. 728b Abs. 1 OR;

- Verzeichnis der Klumpenrisiken gemäss Art. 100 ERV (auf Einzel- und gegebenenfalls Gruppenstufe) inkl. Meldung gruppeninterner Positionen gemäss Art. 102 ERV;
- Optional (kann bei Bedarf von der FINMA nachträglich einverlangt werden): Liste der Positionen (Bilanz und Ausserbilanz) gegenüber inländischen und ausländischen Gruppengesellschaften, verbundenen Gesellschaften und qualifiziert Beteiligten (vgl. auch Anhang zum FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“)⁵;
- Meldung der zehn grössten Schuldner (auf Einzel- und gegebenenfalls Gruppenstufe) (gemäss Anhang 3 des FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting Banken“);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse (unter Berücksichtigung zusätzlicher Angaben zur konsolidierten Aufsicht, vgl. Ziffer 6.9. des Berichts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung für Banken);
- Organigramm(e) (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung).

V. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

- Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar. Weiter zeigt die Beilage in einer synoptischen Darstellung der Rz 87.1–105 FINMA-RS 13/3 auf, welche Prüfzyklen pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld basierend auf den Nettorisiken anwendbar sind.
- Für einige Prüffelder bzw. Prüfgebiete sind standardisierte Prüfpunkte entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüffeld bzw. Prüfgebiet anzuwenden. Sind einzelne Aspekte dieser Prüfpunkte nicht anwendbar, so sind die diesbezüglichen Überlegungen in den Prüfunterlagen für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie

⁵ Zweigniederlassungen von ausländischen Banken oder Effektenhändlern melden auch Positionen gegenüber dem Stammhaus.